

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 170/12 B

L 2 U 5/11 (LSG für das Saarland)
S 3 U 45/07 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig wird auf Folgendes hingewiesen: Der Kläger rügt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG. Er hat beantragt, den Sachverständigen Prof. Dr. B. zu der Frage nochmals zu hören, ob bei Vorliegen der Voraussetzungen der Fallkonstellation B 3 "aus medizinischen Gründen" die Anerkennung einer BK 2108 nicht in Betracht komme. Der Kläger hat aber nicht aufzuzeigen vermocht, dass das LSG seinen Beweisantrag ohne hinreichende Gründe übergangen hat. Dazu hätte er darlegen müssen, weshalb der bereits gehörte Sachverständige Prof. Dr. B., der die Möglichkeit der grundsätzlichen Anerkennung und das Vorliegen der Voraussetzungen der BK 2108 im Einzelfall bejaht hatte, zum Vorliegen der Voraussetzungen der Anerkennung nochmals zu hören war. Er hat nicht aufgezeigt, dass die Einschätzung des Sachverständigen erläuterungsbedürftig war oder wieder geworden ist. Soweit die Anhörung des Sachverständigen dazu dienen sollte, ein Urteil des BSG zu interpretieren, dürfte der angebotene Beweis nicht geeignet sein, dem Gericht die Inhalte der Entscheidung zu vermitteln. Der Beschwerde ist auch nicht zu entnehmen, inwieweit die Entscheidung des LSG auf den gerügten Fehlern beruhen kann.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

